

Grenzgänger aus Deutschland

Neue Regeln bei Krankheit und Unfall ab 1.1.2023

Ab 1.1.2023 gilt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Deutschland - Was bedeutet das für deutsche Grenzgänger?

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird in Deutschland ab 1.1.2023 digital. Damit wird das Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Deutschland auch für Arbeitgeber verpflichtend.

Ab dem 1. Januar 2023 ist der Abruf von AU-Daten bei den Krankenkassen für Arbeitgeber in Deutschland verpflichtend. Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber von da an auch keine AU-Bescheinigung mehr vorlegen. Was allerdings - zumindest vorerst - erhalten bleiben soll, ist eine ärztliche Papierbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Ausserdem hat der Arbeitnehmer weiterhin die Pflicht, dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit zu melden und diese ärztlich feststellen zu lassen.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung deckt aber auch in Deutschland nicht alle Arbeitsverhältnisse und Versicherungsstatus ab, denn wer bspw. privat krankenversichert ist, kann sich nicht mit der eAU krankmelden. Dasselbe gilt bei Privatärztinnen und -ärzten sowie bei Behandlungen aus dem Ausland, denn diese können ebenfalls nicht elektronisch erfasst werden.

Auswirkungen auf Arbeitgeber in der Schweiz

Schweizerische Arbeitgeber sollen ihre Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland informieren, dass sich **in Bezug auf den Schweizer Arbeitsvertrag durch die deutsche eAU nichts ändert**.

Deutsche Angestellte bei Schweizer Arbeitgebern sollten insbesondere über Folgendes informiert werden:

- Der Schweizer Arbeitgeber hat keinen Zugriff auf die eAU beim deutschen Krankenversicherer.
- Es bleibt Schweizer Recht auf den Arbeitsvertrag und allfällige Kranken- sowie Unfallversicherungen anwendbar.
- Der/die Angestellte bleibt für eine unverschuldete Arbeitsverhinderung bspw. infolge Krankheit oder Unfall beweispflichtig.
- Der/die Angestellte muss dem Schweizer Arbeitgeber wie bisher ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis des behandelnden Arztes in Papierform einreichen.
- Wenn ein entsprechendes Arztzeugnis nicht beigebracht wird, kann dies die Einstellung von Versicherungsleistungen oder Lohnfortzahlung bewirken.